



Satzung

der
Sportlichen Vereinigung "Justitia" Berlin e.V.
(SVJB)
einschließlich
der Betriebssportgemeinschaft „Justitia“ Nord
(BSG Justitia Nord)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im November 1955 gegründete Verein führt den Namen
-SPORTLICHE VEREINIGUNG "JUSTITIA" BERLIN e. V.-
(abgekürzt: SVJB).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter dem oben
angegebenen Namen eingetragen.
3. Der SVJB sind auch Sportabteilungen im Rahmen des Betriebssports
angegliedert.
Sie führen den Namen
- BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT "JUSTITIA" NORD
(abgekürzt: BSG "Justitia" Nord).
4. Der Verein ist Mitglied im "Landessportbund Berlin e. V." und im
"Betriebssportverband Berlin-Brandenburg e.V. " sowie in den Fachverbänden
der vorgenannten Sportorganisationen, deren Sportarten im Verein betrieben
werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Die SVJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Judo, Fußball, Kegeln, Bowling, Schach, Tischtennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Vereinsfarben, Abzeichen, Sportbekleidung

1. Die Vereinsgrundfarbe ist Grün, weitere Vereinsfarben sind Weiß und Schwarz.
2. Über die Gestaltung der Vereinsabzeichen, Ehrenabzeichen usw. ergehen besondere Richtlinien (Ehrenordnung), ebenso für die Verleihung.
3. Den einzelnen Sportabteilungen wird die Aufgabe übertragen, die Art und Form der Sportbekleidung selbst zu bestimmen.
4. Die Sportbekleidung ist mit dem Vereinsabzeichen zu versehen und bei allen Sportveranstaltungen einheitlich zu tragen.

§ 4

Mitgliedschaft, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 5

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung beschränkt selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung einer neuen Sportabteilung muss dem Hauptvorstand rechtzeitig bekannt gegeben und durch den Hauptvorstand bestätigt werden. Die Entscheidung über die Gründung einer neuen Sportabteilung durch den Hauptvorstand ist endgültig.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Sportabteilungen, die aufgrund ihrer Struktur beim Landesportbund Berlin e.V. gemeldet sind, treten in der Öffentlichkeit unter dem in § 1 Abs. 1 genannten Namen auf.
4. Sportabteilungen, die aufgrund ihrer Struktur beim Betriebssportverband Berlin-Brandenburg e.V. gemeldet sind, treten in der Öffentlichkeit unter dem in §1 Abs. 3 genannten Namen auf.

§ 6

Aufgaben der Sportabteilungen

1. Die einzelnen Sportabteilungen haben die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Sportarten im Geiste sportlicher Fairness tatkräftig und uneigennützig zu fördern und auszuüben; insbesondere Wettkämpfe durchzuführen, jedem einzelnen Mitglied die Möglichkeit zu bieten, den Sport aktiv auszuüben und Mitglieder zu werben.
2. Sie können hierzu Richtlinien herausgeben, die dem Hauptvorstand zur Kenntnis gebracht werden müssen.
3. Im übrigen findet § 3 (3) der Satzung Anwendung.
4. Jede Sportabteilung wird von einem Vorstand, der die gleiche Zusammensetzung wie der Hauptvorstand (§ 13, Abs. 1 Buchstaben a) bis c) und f) bis 9) haben kann, geleitet.
5. Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet
 - a) mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Hauptvorstand einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu übergeben
 - b) in Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand die schriftlichen Mitteilungen über einberufene Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen unter Einhaltung der angegebenen Fristen an die Mitglieder abzusenden.

§ 7

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur SVJB ist jeder natürlichen Person möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung.
Gleichzeitig ist das Beitrittsgeld zu entrichten. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die ausgehändigte Satzung anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Sportabteilung, sie bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert oder rückgängig gemacht werden. Gegen eine solche Entscheidung der Sportabteilung kann beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Lehnt dieser die Aufnahme ebenso ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen nach den Bundes- und Landesgesetzen das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften abgesprochen worden ist und Mitglieder von Organisationen, die ein totalitäres Staatssystem anstreben.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahmebestätigung unter dem die Beitrittserklärung ausgefertigt wurde. Rückdatierungen sind nicht zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft in der SVJB erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
7. Austritte können nur schriftlich mit monatlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

8. Sämtliche Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der SVJB schädigen, ihrer Zielsetzung zuwiderhandeln, die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangen oder ein unsportliches Verhalten zeigen, können ausgeschlossen werden.
9. Ausschlussverfahren können nur vom Hauptvorstand - in der Regel auf Antrag des jeweiligen Sportabteilungsvorstandes - durchgeführt werden.
10. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Die Vorstände der Sportabteilungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mitgliedschaften zu streichen, für die länger als sechs Monate Beiträge nicht entrichtet wurden. Streichungen sollen mindestens zwei erfolglose Mahnungen vorausgegangen sein. Sie werden erst nach entsprechender Benachrichtigung des Mitgliedes wirksam. Unabhängig von einer solchen Benachrichtigung erlischt die Mitgliedschaft nach zwölfmonatigem Beitragsrückstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht in jedem Falle bis zum Tage der Streichung bzw. des Erlöschens der Mitgliedschaft. Freiwillig ausgeschiedene oder wegen Beitragsrückstandes gestrichene Mitglieder können der SVJB wieder beitreten. Erfolgt der Wiedereintritt binnen 12 Monaten nach der letzten Beitragszahlung, so lebt die Mitgliedschaft bei Nachzahlung der ordnungsgemäßen Beiträge wieder auf. Die sich aus der vorausgegangenen Mitgliedschaft ergebenden Rechte werden nach Erneuerung der Mitgliedschaft wieder zuerkannt. Spätere Wiedereintritte gelten als Neuaufnahme.
12. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen der SVJB. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
13. Die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder unterliegen den Vorschriften der Satzung, den Richtlinien und Beschlüssen der SVJB.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9

Beiträge

1. Der Beitrag aller Mitglieder wird entsprechend der anfallenden Kosten vom Hauptvorstand, nach Anhörung der Mitglieder des erweiterten Vorstands, jeweils für die kommenden zwei Geschäftsjahre festgesetzt und auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Der Hauptvorstand kann auch die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen. Ein solcher Beschluss über Sonderbeiträge bedarf jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshaupt- ggf. der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied ist zur festgesetzten Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Beiträge sind laufend und in festgesetzter Höhe für mindestens 3 Monate im Voraus zu entrichten.
5. In Fällen besonderer Notlage der Beitrag im Höchstfall auf die Dauer von sechs Monaten gestundet werden.
6. Anträge auf Stundung sind sobald als möglich an den Sportabteilungsvorstand zu richten.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Beitragszahlungen dürfen nur für Zwecke der SVJB Verwendung finden.
2. In jeder Sportabteilung darf grundsätzlich nur eine Kasse geführt werden.
3. Die Kassen sind einheitlich nach den vom Hauptvorstand herausgegebenen Richtlinien zu führen.
4. Zur Überwachung der Kassenführung der Haupt- und Abteilungskassen werden in der Jahreshauptversammlung mindestens drei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl von zwei Kassenprüfern ist zulässig. Kassenprüfer dürfen weder dem Hauptvorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, wenigstens einmal im laufenden Geschäftsjahr die Kassenführung der Haupt- und Abteilungskassen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, einschließlich der Bücher, Belege, Kassen- und Kontobestände, zu überprüfen.
6. Sie sind verpflichtet, hierüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Auf Grund der Prüfberichte stellen die Kassenprüfer, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, den Antrag auf Entlastung der Kassierer und der übrigen Vorstände.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb der SVJB erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller stimmberechtigt erschienenen Mitglieder (soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Ansonsten wird durch Handaufheben abgestimmt.

§ 12

Vereinsleitung

1. Führungsorgan der SVJB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 13 Abs. 1).

2. Beschlussorgane der SVJB sind
 - a) die Jahreshauptversammlung (§ 15)
 - b) der geschäftsführende Vorstand (§ 13.1)
 - c) der erweiterte Vorstand (§ 14)
 - d) die Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 13

Hauptvorstand (geschäftsführender Vorstand)

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassierer
 - d) dem Beauftragten für die LSB Abteilungen
 - e) dem Beauftragten für die BSG-Abteilungen
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Schriftführer
2. Die zu a) bis c) bezeichneten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden die Geschäftsführung der SVJB.
3. Die Geschäftsführung ist für die Sportgemeinschaft zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB.
4. Der Hauptvorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Neuwahlen finden jeweils mit Abschluss des zweiten Geschäftsjahres statt.
7. Der Hauptvorstand ist für die gesamte Leitung und Führung der Geschäfte der SWB verantwortlich. Er hat die Maßnahmen zu treffen, die der im § 2 aufgeführten Aufgaben dienen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportabteilungen und berichtet jeweils der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit.
8. Alle Maßnahmen des Hauptvorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Richtlinien und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bewegen.

9. Die gerichtliche Vertretung der SVJB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
10. Örtlicher Gerichtsstand ist Berlin.
11. Urkunden, aus denen sich für die SVJB vermögensrechtliche Verpflichtungen ergeben, müssen die Unterschriften von drei Mitgliedern der Geschäftsführung des Vereins tragen.
12. Verbindliche Erklärungen dürfen nur im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
13. Die Sportabteilungen der SVJB oder deren Beauftragte können ohne Vollmacht der Geschäftsführung des Vereins keine für die SVJB verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen.
14. Vorstände von Sportabteilungen sowie Einzelmitglieder können, wenn sie der Satzung, den Richtlinien oder Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zuwiderhandeln oder sonst die SWB gefährden, durch den Hauptvorstand von ihren Ämtern suspendiert werden.

Die Ämter sind zunächst kommissarisch zu besetzen. Eine Neuwahl ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

15. Der Hauptvorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden, wenn das im Interesse der SVJB geboten ist.

§ 14

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Hauptvorstand
 - b) den Vorständen der einzelnen Sportabteilungen.

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Geschäftsführung regelmäßig alle drei Monate und außerdem bei besonderen Anlässen, die für die SVJB von Wichtigkeit sind, einberufen. Insbesondere gilt dies für die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, wenigstens eine Woche davor.

§ 15

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das wichtigste beschließende Organ der SVJB. Ihr gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Insbesondere hat sie das Recht, über Satzungsänderungen und Richtlinien, die die Führung der SVJB betreffen, zu entscheiden.

2. Die Jahreshauptversammlung hat spätestens drei Monate nach Abschluss des zweiten Geschäftsjahres stattzufinden, sie ist durch den Hauptvorstand einzuberufen und ihr Termin wenigstens vier Wochen davor bekannt zugeben. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, wobei auf Stellung von Anträgen hingewiesen werden muss, und dass die einzureichenden Anträge mindesten zwei Wochen vorher beim Hauptvorstand eingegangen sein müssen. Über verspätete Eingänge entscheidet die Hauptversammlung.
3. Zu den feststehenden Punkten der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Tätigkeits- und Kassenberichte des Hauptvorstandes und der einzelnen Sportabteilungen
 - b) Anträge
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Hauptvorstandes und der Sportabteilungsvorstände
 - e) Bestellung eines Wahlleiters
 - f) Wahl des Hauptvorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
 - i) Verschiedenes.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Eine Änderung der Satzung kann durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
6. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Im Übrigen findet § 11 der Satzung Anwendung.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Hauptvorstandes
 - b) auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder mit besonderer Begründung.
Der Antrag ist dem Hauptvorstand vorzulegen.
2. Den Zeitpunkt und Ort der Einberufung einer Mitgliederversammlung bestimmt der Hauptvorstand. Die Einberufung ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Im Übrigen finden die §§ 11 und 15 (1, 5, 6) der Satzung Anwendung.

§ 17

Auflösung der SVJB

1. Eine freiwillige Auflösung der SVJB kann nur durch den Beschluss einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung der SVJB oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt ihr Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten - steuerbegünstigten - Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die Vorschriften der §§ 21 - 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden insoweit Anwendung, als diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Im Übrigen sind die Satzung und die sonstigen Bestimmungen so auszulegen, wie es Sitte, Brauch und sportliche Regeln fordern.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr angenommen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Hauptvorstand

Berlin, den 19.06.2003

Jasper

Bars

Weiland

Eingetragen in das Vereinsregister (Amtsgericht Charlottenburg) unter Nr. 3535 Nz am 08. September 2003.